

Satzung der
Bürgerstiftung
VR Bank in Holstein

Präambel:

Mit der Gründung der Bürgerstiftung VR Bank Pinneberg hat sich die VR Bank Pinneberg eG im Jahr der Bankenkrise 2008 bewusst entschieden, ein Zeichen für die genossenschaftlichen Werte im Sinne ihrer Gründungsväter Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch zu setzen.

Die Bank verfolgt mit der Stiftung das Ziel, im Sinne ihres Förderauftrages, gemeinnützige Projekte in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen.

Mit der Bürgerstiftung möchte die VR Bank Pinneberg eG alle interessierten Bürger in Form von Spenden, Zustiftungen und Stiftungsfonds zum Mitmachen motivieren. Insbesondere bietet die Bürgerstiftung auch die Möglichkeit, Treuhandstiftungen unter ihrem Dach zu errichten.

Überzeugt von der Stiftungsidee und der positiven Resonanz hat die VR Bank Pinneberg eG die Stiftung mit einem Kapital von 2 Mio. Euro ausgestattet.

Nach der Verschmelzung der VR Bank Pinneberg eG mit der Volksbank Elmshorn eG zur Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG hat die Stiftung im Dezember 2015 ihren Namen in Bürgerstiftung Volksbank Pinneberg-Elmshorn geändert, um den engen Schulterschluss zwischen der neu entstandenen Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG und der Stiftung auch nach außen transparenter darzustellen.

Im Zuge der Fusion mit der Raiffeisenbank eG, Bad Bramstedt, erhöht sich das Stiftungskapital auf 2.250.000 €. Die Stiftung führt künftig den Namen

Bürgerstiftung VR Bank in Holstein.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung VR Bank in Holstein.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Pinneberg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Kunst und Kultur,
 - der Heimatpflege, Denkmalpflege und Völkerverständigung,
 - des Natur- und Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung,
 - des Sports insbesondere zur Unterstützung des Breitensports der Vereine,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - kirchliche Zwecke i.S. des § 54 Abgabenordnung
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
 - der Erziehung,
 - der Bildung
- und der Wissenschaft

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe sämtlicher Mittel an die in Abs. 1 genannten Körperschaften/ juristischen Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt bei der Gründung EUR 1.000.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen - auch Dritter - erhöht werden. Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Zuwendungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag unter dem Namen des Zuwendenden als Stiftungsfonds geführt werden.
- (5) Die Bürgerstiftung VR Bank in Holstein kann die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen (unselbständigen) Stiftungen (Treuhandstiftungen) übernehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und, sofern bestellt, die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des einkommen-/lohnsteuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand soll aus mindestens drei Personen bestehen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder der VR Bank in Holstein sind Vorstandsmitglieder der Bürgerstiftung VR Bank in Holstein. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung werden vom Vorstand der VR Bank in Holstein benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Die Amtszeit endet durch Ausscheiden aus dem Amt des Vorstands der VR Bank in Holstein eG.
 - b) Ein Mitglied kann vom Stiftungsrat auf Vorschlag der VR Bank in Holstein für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig. Das Amt endet mit dem Ablauf der

Amtszeit, durch Tod, durch jederzeitige zulässige Niederlegung sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund.

Bei Abberufung aus wichtigem Grund ist den betroffenen Mitgliedern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Für den Fall, dass die Mindestanzahl unterschritten wird, übernimmt der Stiftungsratsvorsitzende bzw. der Stellvertreter die Vorstandstätigkeit im Rahmen des bisher üblichen Geschäftsbetriebes zwecks Sicherung der Handlungsfähigkeit.
- (3) entfallen
- (4) entfallen
- (5) entfallen
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr, durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch Vertreter, einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Beratungspunktes beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege elektronischer Kommunikation fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Zustimmung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und führt die Sitzungsniederschrift.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Zustimmung des Stiftungsrates

- Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes
- Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt einem Geschäftsführer, der im Bedarfsfall vom Vorstand bestellt wird.

(2) Der Geschäftsführer und der Verhinderungsvertreter werden für einen Zeitraum von längstens vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Geschäftsführer die Geschäfte bis zur Wiederbestellung oder Neubestellung eines Nachfolgers fort.

(3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates,
- Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.

(2) Die Geschäftsführung informiert die Stiftungsaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Stiftungsrates und deren Änderungen. Sie zeigt der Stiftungsaufsichtsbehörde Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind, die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, die Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt, die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, an.

§ 12 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der VR Bank Pinneberg eG berufen. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Ratsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Stiftungsratsmitglieder weiter.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der VR Bank in Holstein ist geborenes Mitglied.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Amt des Stiftungsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch jederzeit zulässige Niederlegung, sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund.

(4) Scheiden Stiftungsratsmitglieder aus oder wird der Stiftungsrat um neue Mitglieder ergänzt, so wählt

der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes diese Mitglieder. Sofern die Mindestanzahl bei vorzeitigem Ausscheiden nicht unterschritten wird, kann die Neuwahl entfallen.

(5) Ein Ratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat.

Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) entfallen

§ 13 Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.

Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder die Geschäftsführung unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

(3) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege der elektronischen Kommunikation fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens zugestimmt haben.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil und führt die Sitzungsniederschrift.

§ 14 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Er erarbeitet grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel und beschließt im Sonstigen die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören die Berufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 (1) b) sowie die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern gemäß § 12.

(3) Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss entgegen und beschließt dessen Genehmigung.

(4) Der Stiftungsrat beschließt nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 15 Gemeinsame Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

Gemeinsame Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Im Einzelfall kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder beider Gremien anwesend ist. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 16 Prüfung

- (1) Die Stiftung soll jährlich geprüft werden.
- (2) Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gehalten hat und ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesamten Mitgliederanzahl beider Gremien sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszweckes benötigt werden.
- (3) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (4) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 werden die Beschlüsse in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesamten Mitgliederanzahl beider Gremien sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (6) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens werden vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsschreibens in Kraft.

Pinneberg, 17. September 2009

geändert am 11. November 2015 und am 4. Dezember 2015

geändert am 19. September 2018

geändert am 8. November 2019

geändert am 30. Oktober 2020